

Berufungs- und Bestellungsordnung der Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Vertraulichkeit

Abschnitt I: Ordentliche Berufungsverfahren

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 2 Auswahlkriterien
- § 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenumschreibung
- § 4 Profilpapier
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Ausschreibung
- § 7 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die
Berufungskommission
 - A. Konstituierende Sitzung
 - B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahl Sitzung
 - C. Probevortrag
 - D. Einholung auswärtiger Gutachten
 - E. Beschlussfassung
- § 8 Verfahren in der Hochschulleitung
- § 9 Verfahren im Senat
- § 10 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat
- § 11 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen

Abschnitt II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei

Ausschreibungsverzicht

§ 12 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf
Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

§ 13 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

Abschnitt III: Vertretung einer Professur

§ 14 Voraussetzungen

§ 15 Einleitung eines Verfahrens

Abschnitt IV: Honorarprofessuren

§ 16 Voraussetzungen für die Bestellung

§ 17 Verfahren

§ 18 Befristung und Widerruf

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Präambel: Vertraulichkeit

¹Von den Mitgliedern der Hochschule und den beteiligten Gutachterinnen und Gutachtern sind alle Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln.

²Eventuell angefertigte Kopien von Bewerbungsunterlagen o.ä. sind bei Abschluss des Verfahrens an den/die Vorsitzende_n zurückzugeben und ordnungsgemäß zu vernichten. ³Erkenntnisse über Personen und weitere personalrelevante Informationen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.

Abschnitt I: Ordentliche Berufungsverfahren

§ 1 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind in der Grundordnung (GrO) § 12 Abs. 2 geregelt.

§ 2 Auswahlkriterien

¹Auswahlkriterien für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind neben den in § 25 NHG¹ geregelten Einstellungsvoraussetzungen:

- der Grad der Übereinstimmung der Qualifikation mit der in der Ausschreibung angegebenen Spezifizierung der zu besetzenden Stelle,
- persönliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung,
- Bereitschaft zur Beteiligung an Studienberatung und Studienreform, Lehr- und Forschungsorganisation sowie Selbstverwaltung.

²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, können zusätzliche künstlerische oder habilitationsadäquate wissenschaftliche Leistungen als Auswahlkriterium einbezogen werden.

§ 3 Einleitung des Berufungsverfahrens und Überprüfung der Aufgabenschreibung

(1) Ist eine Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, leitet die Hochschulleitung das Berufungsverfahren ein.

(2) ¹Wird eine Stelle durch Erreichen der Altersgrenze frei, soll mit der Vorbereitung der Ausschreibung etwa 2 Jahre vor Freiwerden der Stelle begonnen werden. ²Bei

¹Zugrunde gelegt wird das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015.

unvorhersehbarem Freiwerden der Stelle soll das Verfahren unverzüglich nach dem Freiwerden eingeleitet werden.

(3) ¹Im Rahmen der Entscheidung über die Wiederbesetzung wird geprüft, ob

- die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert,
- die Stelle einem anderen Bereich zugewiesen,
- die Stelle nicht wieder besetzt werden soll,
- die Stelle im Sinne der Profilbildung der HKS Ottersberg genutzt werden kann.

²Eine Änderung der Aufgabenumschreibung kommt nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien (wie Änderung des Fächerkanons, Aufbau neuer Studiengänge, Wegfall von Aufgabenbereichen) in Betracht.

(4) Die Studiengangsleitungen werden an der Vorbereitung der Ausschreibung durch die Hochschulleitung beteiligt.

(5) Nach § 13 Abs. 2 GrO entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit den Studiengangsleitungen über die Besetzung bzw. Wiederbesetzung und der Senat über die Denomination der Stelle.

§ 4 Profildokument

(1) Zur Vorbereitung der Ausschreibung und als Grundlage für die Freigabe der Stelle wird von der Hochschulleitung in Abstimmung mit der Studiengangsleitung - oder bei übergreifenden Stellen den Studiengangsleitungen -, deren Studiengang oder Studiengängen die auszuschreibende Professur zugeordnet ist, ein Profildokument erstellt, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur unter Bezugnahme auf die Entwicklungsplanung der Hochschule festlegt.

(2) Im Profildokument wird eine Denomination der Professur benannt und ihre inhaltliche Ausrichtung mit erwarteten und erwünschten Schwerpunkten unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Hochschule erläutert.

(3) ¹Das abgestimmte Profildokument bildet die Grundlage des gesamten Berufungsverfahrens und soll bei allen folgenden Verfahrensschritten berücksichtigt werden. ²Das Dokument wird den später zu bestellenden externen Gutachterinnen und Gutachtern zur inhaltlichen Orientierung vorgelegt.

§ 5 Berufungskommission

(1) ¹Der Senat richtet im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Berufungskommission nach § 13 Abs. 2 GrO und in Anlehnung an § 26 Abs. 2 NHG ein. ²Die Gruppe der Professor_innen muss nach § 16 Abs. 3 NHG mit mindestens einer Stimme in der Mehrheit sein. ³Ihre Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der der Berufungskommission angehörenden Professor_innen. ⁴Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist.

- (2) ¹In der Berufungskommission ist das Fach, dem die ausgeschriebene Professur zugeordnet ist, vertreten. ²Soll der/die Stelleninhaber_in Lehraufgaben in anderen Einrichtungen oder Hochschulen ständig wahrnehmen, sind auch Personen aus den jeweiligen Einrichtungen oder Hochschulen als Mitglieder der Berufungskommission zu beteiligen.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Beginn an in allen Phasen des gesamten Verfahrens gem. § 42 NHG zu beteiligen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 10 Abs. 3 GrO zu allen Sitzungen der Berufungskommission einzuladen. ³Sie hat das Recht, in allen Stufen des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (4) ¹Dem Beauftragten zur Wahrnehmung der Interessen von Mitarbeiter_innen und Studierenden mit Behinderung ist das Profilpapier zuzuleiten. ²Er ist mindestens so lange an dem gesamten Verfahren zu beteiligen, wie Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung in dem Verfahren einbezogen sind.
- (5) Die Berufungskommission tagt nichtöffentlich und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.
- (6) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission, der Hochschulleitung und der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten sind.
- (7) ¹Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ² Wenn die Behandlung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Berufungskommission zur Verhandlung über den Gegenstand noch einmal einberufen wurde, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf die Tatsache, dass die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist, ausdrücklich hingewiesen werden. ⁴Beschlüsse zum Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. ⁵Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigt.
- (9) Stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission, die bei Beschlüssen zum Berufungsvorschlag überstimmt wurden, können in jeder Phase des Verfahrens ein schriftliches Sondervotum beifügen; dieses muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen der oder dem Vorsitzenden der Kommission zugeleitet werden.
- (10) ¹In einer Berufungskommission darf auf Grund von Befangenheit nicht Mitglied sein, wer sich selber bewirbt oder Angehörige_r einer Bewerber_in ist. ²Tritt während des Berufungsverfahrens der Befangenheitstatbestand ein, ruht die Mitgliedschaft in der Kommission. ³Als befangen gilt auch, wenn erhebliche Zweifel an der Objektivität eines Mitgliedes bestehen, insbesondere, wenn es eine nahe Verbindung zum Werdegang der Kandidatin oder des Kandidaten gibt (z.B. Beteiligung an Promotions- oder Habilitationsverfahren, an der künstlerischen Arbeit oder künstlerischen Leistung oder an

gemeinsamen Publikationen während der letzten fünf Jahre). ⁴In diesen Fällen stellt die Hochschulleitung die Befangenheit fest.

§ 6 Ausschreibung

- (1) ¹Die Akademische Hochschulleitung entscheidet über den Ausschreibungstext auf der Grundlage des Profilpapiers. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2-5 NHG kann die Hochschulleitung nach Stellungnahme des Senates von der Ausschreibung absehen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 12-14 GrO.
- (2) Ausschreibungen enthalten Angaben über:
 - das Aufgabengebiet des/der zukünftigen Stelleninhaber_in sowie über eventuelle besondere Anforderungen an den/die Bewerber_in,
 - den geplanten Zeitpunkt der Besetzung.
- (3) Der Ausschreibungstext ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu fassen und muss den Zusatz enthalten
 - dass die Hochschule die Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und dass Bewerberinnen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden sollen (§21 Abs. 3 Nr. 2 NHG),
 - dass Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung bei gleicher fachlicher Eignung besonders berücksichtigt werden.
- (4) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten ist vor Veröffentlichung des Ausschreibungstextes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die abweichende Stellungnahme hat aufschiebende Wirkung. ³In diesem Fall muss sich die Hochschulleitung mit den geäußerten Bedenken auseinandersetzen und erneut beschließen.
- (5) ¹Die Hochschule schreibt öffentlich aus. ²Sollte sich bei der ersten Ausschreibung am Ende der Ausschreibungsfrist herausstellen, dass sich keine Frau beworben hat, kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten von einer erneuten Ausschreibung abgesehen werden.
- (6) Die Bewerbungen sind an die Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre an der HKS Ottersberg zu richten.

§ 7 Verfahren bis zur Vorlage des Berufungsvorschlages durch die Berufungskommission

- (1) ¹Die Berufungskommission hat die Aufgabe, in einem mehrstufigen Verfahren (Festlegung der Auswahlkriterien, vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, Probevortrag, Einholung der Außengutachten) eine berufungsfähige Dreierliste zu erarbeiten und sie dem Senat zur Abstimmung vorzulegen. ²Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn die Berufungskommission nachvollziehbar begründen kann, dass nicht genügend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, die die Erstellung

einer Dreierliste ermöglichen. ³In diesen Fällen kann ausnahmsweise eine Zweierliste bzw. eine Einerliste vorgelegt werden. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

- (2) ¹Bei gleichwertiger Qualifikation sollen in den Bereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, Frauen bevorzugt berücksichtigt werden (§ 21 Abs. 3 NHG). ²Wird in einem Berufungsvorschlag keine der Bewerberinnen berücksichtigt, ist dies im Abschlussbericht gesondert zu begründen.

A. Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Zu Beginn des Verfahrens und vor Durchsicht der Bewerbungsunterlagen muss die Berufungskommission unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten auf der Grundlage des Profildapiers die Auswahlkriterien verbindlich festlegen und schriftlich fixieren. ²Später notwendig werdende Veränderungen sind unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu beraten und im Protokoll zu begründen.
- (2) In der konstituierenden Sitzung sollte die Berufungskommission sämtliche Termine des weiteren Verfahrens abstimmen.

B. Vergleichende Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und Auswahl Sitzung

- (1) ¹Die eingehenden Bewerbungen werden von der Hochschulverwaltung jeweils auf Vollständigkeit und auf Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen vorgeprüft und an die Berufungskommission weitergeleitet. ²Beruhet eine Bewerbung auf einem ausländischen Zeugnis, ist dessen Äquivalenz unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei der Kultusministerkonferenz durch die Hochschulverwaltung zu ermitteln.
- (2) ¹Die Berufungskommission prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen. ²Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Verwaltung abweichen, so führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung herbei. ³Darüber hinaus stellt die Berufungskommission fest, welche eventuell fehlenden Unterlagen nachzufordern sind.
- (3) Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die qualitativen Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, trifft die Berufungskommission eine entsprechende Feststellung, die die/der Vorsitzende der Berufungskommission dokumentiert.
- (4) ¹Erfüllen weniger als drei Bewerber_innen die Einstellungsvoraussetzungen, ist die Ausschreibung in der Regel zu wiederholen. ²Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der Hochschulleitung mit, die darüber eine Entscheidung trifft.

- (5) ¹Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind. ²Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Berufungskommission lädt bei der ersten Ausschreibung mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zu einem öffentlichen Probevortrag ein. ²Werden nicht alle Bewerber_innen eingeladen, die in die engere Wahl gezogen wurden, so sind die Gründe für die Auswahl aktenkundig zu machen. ³Frauen sind mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.
- (7) Die Berufungskommission legt in der Auswahl Sitzung Art, Dauer und eventuelle thematische Vorgaben für den Probevortrag und ggf. die Lehrprobe sowie für das ausführliche Fachgespräch mit der Berufungskommission (insbesondere über Konzepte der Lehre) fest.
- (8) Zu den Vorträgen und ggf. den Lehrproben lädt die oder der Vorsitzende durch hochschulöffentlichen Aushang ein.
- (9) ¹An der Auswertung der Komponente mit Lehrbezug sind die Studierenden zu beteiligen. ²Als Grundlage für das studentische Votum kommen Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht, wobei die Wahl des Verfahrens der Berufungskommission obliegt.

C. Probevorträge

- (1) ¹Die Probevorträge sind grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Bewerber_innen dürfen an Probevorträgen ihrer Mitbewerber_innen nicht teilnehmen.
- (2) ¹Unverzüglich nach den Probevorträgen und dem fachlichen Gespräch mit der Berufungskommission diskutiert die Kommission die Leistung jedes eingeladenen Bewerbers, jeder eingeladenen Bewerberin und fasst einen Beschluss über die Listenfähigkeit jedes Bewerbers, jeder Bewerberin. ²Die Erstellung einer vorläufigen Rangliste ist vor Einholung externer Gutachten zu vermeiden.
- (3) ¹Ergibt die Würdigung der Leistung der Bewerber_innen, dass weniger als drei für listenfähig eingeschätzt werden, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einer Probelehrveranstaltung geladen werden sollen. ²Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

D. Einholung auswärtiger Gutachten

- (1) Auf die Einholung auswärtiger Gutachter_innen kann nach § 13 Abs. 4 Nr. 3 GrO verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens zwei auswärtige Mitglieder angehören.
- (2) ¹Die Kommission holt zur vergleichenden Würdigung der für listenfähig eingeschätzten Bewerberinnen und Bewerber und zur Begründung der Reihung – in der Regel – zwei vergleichende Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein. Eine von der

Berufungskommission festgestellte Rangfolge der Kandidat_innen darf den Gutachter_innen vorab nicht mitgeteilt werden. ²Sollte es sich, insbesondere für künstlerische Professuren, als nicht praktikabel erweisen, Gutachterinnen oder Gutachter für ein vergleichendes Gutachten zu finden, bestellt die Kommission für jede/n Bewerber_in, die oder der in die Rangliste aufgenommen werden soll, zwei auswärtige Einzelgutachten. ³Der Vergleich der in Betracht kommenden Bewerber_innen ist dann alleinige Aufgabe der Kommission.

- (3) ¹Die auswärtigen Gutachter_innen müssen die für eine objektive Bewerbung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben, d.h. Bewerber_innen können Gutachter_innen nicht selbst vorschlagen. ²Ehemalige Inhaber_innen der zu besetzenden Professur kommen als Gutachter ebenso wenig in Betracht wie Personen, die am Promotions- oder Habilitationsverfahren oder an der künstlerischen Arbeit oder der künstlerischen Leistung der zu begutachtenden Person beteiligt waren, oder Personen, die in unmittelbarem Arbeitsverhältnis mit einer/m Bewerber_in stehen. ³Ebenso sind gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten fünf Jahre ein Ausschlussgrund.
- (4) ¹Den Gutachter_innen soll das Profilpapier zur Kenntnis gebracht werden; sie sollen gebeten werden, in ihren Gutachten auf die Kriterien des § 2 eingehen. ²Den Gutachter_innen darf nicht mitgeteilt werden, wie die Berufungskommission die/den Bewerber_in beurteilt. ³Die Korrespondenz führt die/der Vorsitzende der Berufungskommission.

E. Beschlussfassung

- (1) Gleichzeitig und unabhängig von den auswärtigen Gutachten erstellt die Berufungskommission für jede Bewerbung, die in die Rangliste aufgenommen werden soll, eine Würdigung auf der Basis der Auswahlkriterien nach § 2 sowie unter Bezugnahme auf das Profilpapier.
- (2) Liegen alle auswärtigen Gutachten vor, trifft sich die Berufungskommission zur beschlussfassenden Sitzung.
- (3) ¹Die Berufungskommission berät unter Berücksichtigung der Außengutachten vergleichend über die Leistungen der für die Liste in Frage kommenden Personen sowie über deren mögliche Reihung für den Berufungsvorschlag. ²Nach eingehender Diskussion stimmt die Kommission über die Listenplätze ab. ³Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) ¹Die/der Vorsitzende der Kommission erstellt einen Abschlussbericht, in dem zunächst eingehend und ausgewogen jeder der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber einzeln zu würdigen ist, dann ein Vergleich der Leistungen vorzunehmen und die Platzierung der Bewerber_innen auf der Berufsungsliste nachvollziehbar zu begründen ist. ²Die/der Vorsitzende holt das Einverständnis der Kommission zum Abschlussbericht ein und leitet diesen an die Hochschulleitung weiter.
- (5) Von Seiten der Studierenden in der Berufungskommission ist dem Berufungsvorschlag ggf. ein schriftliches Votum zu den Lehrleistungen der Listenplatzierten beizufügen.

- (6) Zieht während des laufenden Berufungsverfahrens ein/e listenplatzierte_r Bewerber_in die Bewerbung zurück, ist erneut die Entscheidung der Berufungskommission über die Berufsungsliste herbeizuführen.

§ 8 Verfahren in der Hochschulleitung

- (1) ¹Der vom Senat beschlossene Berufungsvorschlag wird der Hochschulleitung zugeleitet.
²Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen
- die Protokolle der Berufungskommissionsitzungen sowie ggf. vorliegende Sondervoten,
 - der Abschlussbericht der Berufungskommission bestehend aus
 - Ausschreibungstext,
 - Profilvertrag,
 - Ablauf des Verfahrens,
 - Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber,
 - Kurzbegründungen für nicht berücksichtigte Bewerbungen,
 - Gutachten und Würdigungen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber,
 - Gutachten und vergleichende Würdigung der Listenplatzierten,
 - Abstimmungen für jeden Ranglistenplatz sowie für die gesamte Liste,
 - die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 - das studentische Votum,
 - Gutachten auswärtiger Gutachter_innen,
 - Bewerbungsunterlagen aller Bewerbungen.
- (2) ¹Die Hochschulleitung prüft die Qualität des Berufungsvorschlages insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht und leitet ihn dem Senat zu; der Prüfung werden auch die bei der Wiederzuweisung der Stelle getroffenen Vereinbarungen zugrunde gelegt.
²Stimmt die Hochschulleitung aus den in Nr. 1 genannten Gründen dem Berufungsvorschlag nicht zu, ist er der Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 9 Verfahren im Senat

- (1) ¹Der Senat prüft den Berufungsvorschlag vorrangig in inhaltlicher Hinsicht. ²Die Senatsvorlage besteht aus dem Berufungsvorschlag und ggf. den Sondervoten. ³Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Unterlagen und die Protokolle der Berufungskommission.
- (2) ¹Der Senat behandelt den Berufungsvorschlag in nichtöffentlicher Sitzung. ²Die/der Vorsitzende der Berufungskommission oder die Vertretung trägt den Berufungsvorschlag mündlich im Senat vor.
- (3) ¹Im Rahmen der Berichterstattung über den Berufungsvorschlag soll auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Wird die Stelle erstmalig besetzt oder handelt es sich um eine Wiederbesetzung verbunden mit der Benennung des Zeitpunktes des Freiwerdens der Stelle und des ehem. Stelleninhabers bzw. der ehem. Stelleninhaberin?
 - Erläuterung der Denomination und des Aufgabengebietes der Stelle mit Begründung einer ggf. notwendigen Änderung.
 - Abstimmungsverhältnisse in der Berufungskommission.
 - Besonderheiten (Abweichung vom Gebot des Dreivorschlages o.ä.) und eventuelle Sondervoten.
 - Ggf. Studentisches Votum
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.
 - Ggf. Stellungnahme des oder der Beauftragten für Mitarbeiter_innen und Studierende mit Behinderung.
- (4) ¹Der Senat beschließt nach § 13 Abs. 3 GrO über den Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung. ²Der Beschluss wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. ⁵Überstimmte stimmberechtigte Mitglieder des Senats können verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein Votum beigefügt wird. ⁶Das Sondervotum muss in der Sitzung des Senats, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Hochschulleitung zugeleitet werden.
- (5) Erhält der Berufungsvorschlag im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so gibt die Hochschulleitung den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen an die Berufungskommission zur erneuten Beratung zurück.

§ 10 Verfahren nach der Beschlussfassung im Senat

¹Der Senat leitet nach § 13 Abs. 3 GrO den Beschluss an die Hochschulleitung zur Entscheidung weiter. ²Danach wird den Listenplatzierten mitgeteilt, dass sie in die Rangliste aufgenommen wurden. In Anlehnung an § 48 Abs. 2 Nr. 3 NHG kann die Hochschulleitung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Senats abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

§ 11 Ruferteilung und Berufungsverhandlungen

- (1) ¹Die Akademische Hochschulleitung sendet an die/den Erstplatzierte/n ein Rufschreiben mit der gleichzeitigen Aufforderung, mit der Hochschule in Verhandlungen zu treten.
- (2) ¹Während der Berufungsverhandlung mit der Hochschulleitung sind Fragen zu besprechen, die sich auf die Ausgestaltung und Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung beziehen.

- (3) ¹Gemeinsam mit den betreffenden Studiengangsleitungen sollen die Aufgabengebiete besprochen und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. ²Die Verhandlung wird mit einer für alle Beteiligten verbindlichen Verhandlungsniederschrift abgeschlossen.
- (4) Mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

Abschnitt II: Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht

§ 12 Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Der Senat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn Professor_innen auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen werden und von einer Ausschreibung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden soll.
- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt I nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen einzuholen. ³Die Auswahl der Gutachter_innen bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung, im Übrigen wird auf § 7 D verwiesen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Für das Verfahren in Senat und Hochschulleitung gelten § 8 Nr. 3 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita
 - Übersicht der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Tätigkeit (Publikationsliste)
 - Unterlagen zur pädagogischen Eignung
 - sämtliche Gutachten
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 13 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Der Senat kann in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Hochschulleitung auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

- (2) ¹In einem solchen Fall ist das Verfahren abweichend von Abschnitt I nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professor_in mindestens zwei Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen, die Professor_innen sein sollen, einzuholen. ³Die Auswahl der Gutachter_innen bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung, im Übrigen wird auf § 7 D verwiesen.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Für das Verfahren in Senat und Hochschulleitung gelten § 8 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) Dem Vorschlag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
- Vita
 - Übersicht der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Tätigkeit (Publikationsliste)
 - Unterlagen zur pädagogischen Eignung
 - sämtliche Gutachten
 - Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt III: Vertretung einer Professur

§ 14 Voraussetzungen

Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine/n Professor_in eine Vertretung, die die Einstellungs Voraussetzungen des § 25 NHG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

§ 15 Einleitung eines Verfahrens

- (1) Der Einstellungsvorschlag erfolgt nach § 14 Abs. 2 GrO durch den Senat.
- (2) Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben, für die die Professur eingerichtet worden ist, in vollem Umfang notwendig ist oder ob die Wahrnehmung der Aufgaben zeitweise entfallen kann.
- (3) Wird die Notwendigkeit für eine vertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben bejaht, ist weiter zu prüfen, ob die Aufgaben aus der vakanten Professur von anderen Professor_innen oder Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.
- (4) ¹Zur vollen Vertretung sind neben Lehre, einschließlich der anfallenden Prüfungen, Verwaltungsaufgaben sowie die Betreuung der Studierenden zu zählen. ²Die Vergütung richtet sich nach den Besoldungsmerkmalen der vertretenen Professur.

Abschnitt IV: Honorarprofessuren

§ 16 Voraussetzungen für die Bestellung

- (1) ¹Den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule nach § 35 NHG und § 66 Abs.1 Nr. 4 NHG Persönlichkeiten, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule vertretenen Fach entweder
 - a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden
 - oder
 - b) hervorragende Leistungen in Lehre oder Forschung erbringen.²Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Hochschule nachhaltig einsetzen und einsetzen werden.
- (2) Die Bezeichnung kann nur Personen verliehen werden, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professor_innen entsprechen.
- (3) ¹Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Ernennung zur Honorarprofessor_in an der Hochschule zu lehren. ²Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre und/oder Forschung für die Hochschule wird erwartet.

§ 17 Verfahren

- (1) Der Vorschlag für eine Honorarprofessur ist an die akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre zu richten.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule.
- (3) ¹Die Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre bildet im Einvernehmen mit der oder den Studiengang(s)leitung(en) eine Kommission zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Verleihung. ²Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission nach § 5 entsprechen. ³Die Kommission tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Die Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von namhaften Gutachter_innen ein, in denen die hervorragenden Leistungen der oder des Vorgeschlagenen im Sinne von § 16 Abs. 1 ausführlich dargestellt werden. ²Die Gutachter_innen dürfen nicht der Einrichtung angehören, in der die oder der Vorgeschlagene hauptberuflich tätig ist. ³Die Kommission kann weitere Gutachten einholen.

- (5) Die Kommission kann die oder den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch einladen, das der zusätzlichen Überprüfung der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 dient und der oder dem Vorgeschlagenen Gelegenheit gibt, sich vorzustellen und seine bzw. ihre Qualifikation zu verdeutlichen.
- (6) ¹Nach Prüfung aller Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gutachter und ggf. des Vorstellungsgesprächs gibt die Kommission den Vorschlag zusammen mit einer Empfehlung an die Akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre zurück. ²Spricht sich die Empfehlung gegen die Verleihung des Titels aus, wird der Hochschulrat um Stellungnahme gebeten. ³Einen positiv beurteilten Vorschlag legt die akademische Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre dem Senat zum Beschluss vor.
- (7) Nach Beschluss des Senats entscheidet die Akademische Hochschulleitung nach § 14 Abs. 3 der Grundordnung im Benehmen mit dem Hochschulrat über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und vollzieht die Bestellung.

§ 18 Befristung und Widerruf

- (1) Die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ bzw. „Honorarprofessor“ erfolgt unbefristet.
- (2) ¹Kommt ein/e Honorarprofessor_in ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach § 16 Abs. 3 gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung des Titels Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. ²Die Berechtigung zum Führen des Titels erlischt mit Aufgabe der Lehrtätigkeit, bzw. der dauerhaften Nichterneuerung eines Lehrauftrags, es sei denn, die betroffene Person hat das gesetzliche Rentenalter erreicht oder kann aus Gesundheits- oder anderen schwerwiegenden Gründen die Lehrtätigkeit nicht ausüben. ³Die Berechtigung zum Führen des Titels erlischt auch, wenn der/die Honorarprofessor_in die Interessen der Hochschule verletzt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹Laufende Verfahren werden fortgeführt. ²Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerber_innen verletzt würde.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.